

II-3658 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6216-Pr.2/1974

Wien, 1974 08 09

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1 .

1730 / A. B.
 zu 1752/J.
 Präs. am 14. Aug. 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kammerhofer und Genossen vom 27. Juni 1974, Nr. 1752/J, betreffend unzumutbare Erhöhung der Heizkosten bei BUWOG-Neubauwohnungen in Steyr und Garsten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Erhöhung der Heizungskosten ist in erster Linie auf die ab 27. November 1973 und ab 23. Februar 1974 erfolgte enorme Steigerung der Heizölpreise zurückzuführen. Darüber hinaus haben sich aber auch andere mit dem Betrieb der Zentralheizung zusammenhängende Kosten (Strom, Serviceleistungen) erhöht. Die stark gestiegenen Kosten machten es erforderlich, eine den neuen Kosten entsprechende Erhöhung des "Heizungs-Akontos" ab 1. April 1974 vorzunehmen. Dadurch sollten den Mietern für den Abrechnungszeitraum 1974 außergewöhnlich hohe Nachforderungen erspart bleiben. Zu bemerken wäre noch, daß die BUWOG ihre Mieter mittels Rundschreiben vom 20. März 1974 ausführlich über die ab 1. April 1974 geänderte Mietzinsvorschrift informiert hat. Der ab 1. April 1974 berechnete Heizungs-Akontobetrag pro Quadratmeter Wohnraum beträgt in der Wohnhausanlage Garsten, Carlonestraße 4 - 14, nicht S 9.80, sondern S 8.--.

Zu 2):

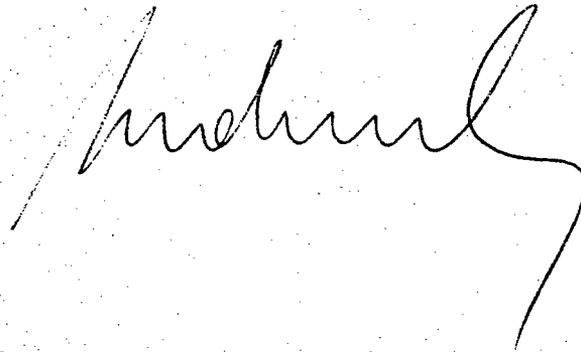
Da die weitere Entwicklung der von der Paritätischen Preiskommission zuletzt mit Wirkung vom 23. Februar 1974 festgesetzten Heizölpreise noch nicht abgesehen werden kann, ist eine Änderung bzw. Ermäßigung des Heizungs-Akontos erst nach Kenntnis des tatsächlichen Aufwandes für das Jahr 1974 möglich. Den Wohnparteien wird jeweils der tatsächliche Aufwand auf Grund von bezahlten Rechnungen bzw. das im Hausbesorgermindestlohntarif festgesetzte

./.

- 2 -

Entgelt für die Wartung der Heizanlage verrechnet, wobei ein eventuell aus der Jahresabrechnung resultierendes Guthaben zurückgezahlt wird. Die in der Miete enthaltenen Akontobeträge für Betriebs- und Heizungskosten stellen somit für die BUWOG lediglich Durchlauferposten dar und werden jeweils im nächsten Jahr auf Grund der bezahlten Rechnungen abgerechnet. Erhöhungen auf diesem Gebiet liegen ausschließlich außerhalb der Einflußmöglichkeit der BUWOG.

Die Beantwortung der Fragen 3) und 4) ergibt sich aus der Antwort zur Frage 2).

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.